

Mastgeflügelhaltung am Bio-Betrieb



Inhalt

Mastgeflügelstall.....	3
Besatzdichte ¹	3
Licht	3
Stallboden	3
Mobilstall	3
Stallabteile	3
Höchstbestände im Stall.....	3
Außenscharraum ⁴	4
Ein- und Ausflugklappen ⁵	4
Sitzstangen/erhöhte Ebenen ⁶	5
Stickstoffobergrenze.....	6
Futtermittel	6
Konventionelle Eiweißkomponenten.....	7
Tierbehandlungen	7
Tiereingriffe	7
Mindestschlachtalter.....	7
Tierzukauf	8
Bio Austria/Verbands- und privatrechtliche Richtlinien.....	8
Kontaktadressen	8

Rechtsgrundlage für die Haltung von Geflügel auf österreichischen Bio- Betrieben sind die EU Bio Verordnung 2018/848, die Durchführungsverordnung (EU) 2020/464, das Bundestier- schutzgesetz und die 1.Tierhalteverordnung.

Mastgeflügelstall

Besatzdichte¹

- Masthühner, Bruderhähne, Truthühner, Enten: max. 21 kg Lebendgewicht/m²
- Gänse: 15 kg/m² (1.Tierhalteverordnung)
- Die Gesamtnutzungsfläche pro Produktionseinheit beträgt maximal 1.600 m².
- Für die Haltung von Bruderhähnen ist die Volierenhaltung³ zulässig, es dürfen maximal 3 Ebenen inklusive Stallbodenfläche angeboten werden.

¹ Frist zur Anpassung von Stallungen mit bisher konformem Außenscharrraum und erhöhten Besatzdichten, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2024

² Frist zur Anpassung von Stallungen, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2024

³ Frist zur Anpassung von Stallungen, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2030

Licht

Das natürliche Licht kann durch eine künstliche Beleuchtung ergänzt werden, damit ein Maximum von 16 Lichtstunden und eine ununterbrochene Nachtruhe ohne künstliche Beleuchtung von mindestens 8 Stunden gewährleistet ist. Die minimale Lichtstärke in der Hellphase beträgt 20 Lux, die maximale Lichtstärke in der Dunkelphase 5 Lux. Die empfohlene Fensterfläche beträgt 3 % der Mindestbodenfläche.

Stallboden

Mindestens ein Drittel der Bodenfläche muss von fester Beschaffenheit sein, d.h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln. Es muss mit Streumaterial wie Stroh, Holspänen, Sand oder Torf bedeckt sein.

Mobilstall

Bei einem Mobilstall darf die Besatzdichte auf 30 kg Lebendgewicht/m² erhöht werden, wenn die Stallbodenfläche nicht mehr als 150 m² beträgt. Mobilställe müssen während des Produktionszyklus regelmäßig versetzt werden. Unbedingt müssen Mobilställe zusätzlich zwischen den einzelnen Geflügelpartien versetzt werden.

Stallabteile

Feste Trennwände bis zur Decke	Truthühner, Enten, Gänse, Perlhühner
Feste oder halbgeschlossene Trennwände, Netze oder Maschendraht	Masthühner, Bruderhahn

Die Gesamtnutzfläche für Mastgeflügel beträgt maximal 1.600 m²/Einheit.

Höchstbestände im Stall

- 4.800 Masthühner
- 2.500 Truthühner
- 2.500 Gänse
- 4.000 weibliche Enten
- 3.200 männliche Enten
- 5.200 Perlhühner

Außenscharraum⁴

Die nutzbare Fläche des Außenscharraumes darf bei der Berechnung der Besatzdichte, der Mindeststallflächen und der Mindestaußenflächen nicht berücksichtigt werden. Ist er jedoch so isoliert, dass dort kein Außenklima herrscht, kann er in die Berechnung der Besatzdichte und Mindeststallflächen berücksichtigt werden, wenn er:

- rund um die Uhr uneingeschränkt zugänglich ist (ab dem Erreichen der 21 kg/m² in der Stallinnenfläche)
- er ist so isoliert, dass zumindest ein Außenklimareiz ausgeschaltet wird:
 - Sonne
 - Wind
 - Niederschlag
 - Temperatur

Das kann mit Windschutznetzen, Folien, Elementen, oder ähnlichen Materialien geschehen.

- er bietet Tageslicht und natürliche Belüftung
- das Besatzangebot ist gemäß dem arttypischen Verhalten der Tiere
- ist eingestreut, hat einen planbefestigten Boden hat.

⁴Frist zur Anpassung von Anlagen mit Außenscharraum, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2024

Ein- und Ausflugklappen⁵

Geflügelställe müssen über Ein- und Ausflugklappen verfügen, über die ein direkter Zugang zu Freigelände gegeben ist.

- vom Stall in den K2 (anrechenbar): mind. 2 m je 100 m² Mindeststallfläche
- vom Stall in den ASR (nicht anrechenbar): mind. 2 m je 100 m² Mindeststallfläche
- vom K2 (anrechenbar) in den ASR (nicht anrechenbar): mind. 2 m je 100 m² Mindeststallfläche
- vom ASR oder K2 in den Auslauf (= Weide): mind. 4 m je 100 m² Mindeststallfläche

Folgende Mindest- Auslauföffnungen sind immer einzuhalten:

Tierkategorie	Mindestbreite	Mindesthöhe
Masthühner	40 cm	35 cm
Truthühner*	80 cm	60 cm

*Bio Austria Richtlinie

⁵Frist zur Anpassung von Stallungen, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2024

Sitzstangen/erhöhte Ebenen⁶

Geflügelställe müssen mit Sitzstangen oder erhöhten Sitzebenen oder beidem ausgestattet sein, diese müssen den Tieren ab einem jungen Lebensalter und in einem Umfang zur Verfügung gestellt werden, der der Größe der Tiergruppe entspricht.

- Bruderhähne: mind. 10 cm Sitzstange pro Tier / oder 100 cm² erhöhte Sitzebenen pro Tier
- Masthühner: mind. 5 cm Sitzstange pro Tier / oder 25 cm² erhöhte Sitzebenen pro Tier
- Truthühner: mind. 10 cm Sitzstange pro Tier / oder 100 cm² erhöhte Sitzebenen pro Tier
- Perlhühner: mind. 5 cm Sitzstange pro Tier / oder 25 cm² erhöhte Sitzebenen pro Tier

Erhöhte Ebenen zählen im Rahmen von maximal 10 % der Grundfläche als nutzbare Stallfläche, es wird jedoch dazu ein Gutachten der Fachstelle für Tierschutz und tiergerechte Tierhaltung oder des zuständigen Amtstierarztes über die Konformität der erhöhten Ebenen benötigt.

⁶Frist zur Anpassung von Stallungen, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2024

Auslaufflächen

		Mindestauslauffläche
Mastgeflügel in festen Ställen	Masthühner	4 m ²
	Bruderhahn	1 m ²
	Enten	4,5 m ²
	Truthühner	10 m ²
	Gänse	15 m ²
	Perlhühner	4 m ²
Mastgeflügel in Mobilställen	Masthühner	2,5 m ²
	Bruderhahn	1 m ²
	Enten	4,5 m ²
	Truthühner	10 m ²
	Gänse	15 m ²
	Perlhühner	4 m ²

- Auslaufflächen müssen für die Tiere attraktiv und uneingeschränkt zugänglich sein.
- Geflügel muss während mindestens eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben. Davon ausgenommen sind unionsrechtlich vorgesehene, vorübergehende Beschränkungen.
- Tiere müssen vom frühestmöglichen Alter an tagsüber uneingeschränkt Zugang zu einem Freigelände haben, wann immer die physiologischen und physischen Bedingungen dies gestatten.
- Freigelände für Geflügel muss überwiegend aus einer Vegetationsdecke bestehen, ist das Futterangebot auf der Grünfläche begrenzt, so muss dem Geflügelfutter Raufutter beigegeben werden.
- Bei mehreren Herden müssen die Auslaufflächen voneinander getrennt sein, dass sich die Herden nicht mischen können.

- Auslauflächen müssen mit unterschiedlichen Pflanzen bewachsen sein.
- Es müssen eine ausreichende Anzahl an Unterschlüpfen, Unterständen, Sträuchern oder Bäumen bieten, die über das gesamte Freigelände verteilt sind.
- Der Bewuchs der Auslauflächen muss regelmäßig gepflegt werden.
- Das Freigelände darf einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Ausflugsklappe das Geflügelstalles nicht überschreiten. Ein Radius von 350 m ist zulässig, wenn über das gesamte Gelände Unterstände in ausreichender Anzahl und gleichmäßig verteilt (mind. 12 Stück/ha) sind.
- Gänse müssen dem Bedürfnis, Gras zu fressen, nachkommen können.
- Soweit Witterung und Hygienebedingungen dies zulassen, muss Wassergeflügel Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken haben, zumindest müssen die Tiere Zugang zu einem Wasserbecken haben, in das sie den Kopf eintauchen und das Gefieder reinigen können.

Stickstoffobergrenze

Die Gesamtbesatzdichte darf die Obergrenze von 170 kg organischer Stickstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten.

Futtermittel

- Es dürfen 25 % Umstellungsfuttermittel in der Ration in der Trockenmasse von Betrieben im zweiten Jahr der Umstellung eingesetzt werden. Stammen die Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb (z.B. bei Zupachtflächen), so dürfen diese Umstellungsfuttermittel zu 100 % eingesetzt werden.
- Futtermittel im ersten Jahr der Umstellung dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Flächen Teil des Betriebes sind (auch Pachtflächen) und die darf nur von der Beerntung oder Beweidung von Dauergrünland, mehrjährigen Futterkulturen oder Eiweißpflanzen stammen.
- Werden beide Möglichkeiten ausgeschöpft, so darf der Gesamtprozentsatz dieser Futtermittel zusammengerechnet den Prozentsatz von 25 % nicht überschreiten.
- Mindestens 30 % der Futtermittel müssen aus dem Betrieb selbst stammen oder, falls dies nicht möglich ist, in Zusammenarbeit mit anderen biologischen Produktionseinheiten, die Futtermittel und Einzelfuttermittel aus derselben Region verwenden, erzeugt werden.
- Der Tagesration von Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben.

- Konventionelle Kräuter und Gewürze dürfen zusätzlich im Ausmaß von 1 % der Gesamtjahresration verfüttert werden.

Konventionelle Eiweißkomponenten

Ab dem 1.1.2023 dürfen 5 % der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs an konventionellen Eiweißkomponenten nur noch für Junggeflügel eingesetzt werden, wenn diese nicht biologisch verfügbar sind. Voraussetzung ist die Gentechnikfreiheit und der Verzicht auf chemische Lösungsmittel. Diese Vorgabe ist vorerst bis 31.12.2025 begrenzt.

Tierbehandlungen

Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden. Chemisch-synthetische, allopathische Arzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen und unter der Verantwortung eines Tierarztes verabreicht werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Mitteln ungeeignet sind.

Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimittels einschließlich Antibiotikums muss doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit und zumindest 48 Stunden betragen.

Beträgt der Lebenszyklus eines Tieres weniger als ein Jahr, so ist eine tierärztliche Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln zulässig, beträgt er länger als ein Jahr, so sind maximal drei Behandlungen zulässig.

Impfungen und Parasitenbehandlungen zählen nicht zu den Tierbehandlungen.

Tiereingriffe

Das Rupfen vom lebendem Geflügel ist verboten.

Mindestschlachtalter

Für Bio-Mastgeflügel ist folgendes Mindestschlachtalter einzuhalten:

Masthühner	81 Tage
Pekingenten	49 Tage
weibl. Barbarieenten	70 Tage
männl. Barbarieenten	84 Tage
Mulardenten	92 Tage
Perlhühner	94 Tage
Truthähne	140 Tage
Gänse	140 Tage
Truthennen	100 Tage

Bei langsam wachsenden Rassen muss das Mindestschlachtalter nicht eingehalten werden.

Definition langsam wachsende Rassen (lt. Erlass BMG vom 16.12.2011):
täglicher Zuwachs bei Hühnern max. ≤40g/Tag; bei männl. Puten 120 g tägl. Zunahmen bzw. bei weibl. Puten max. 80 g tägl. Zunahmen.

Aktuelle (dynamische) Liste:

Hühner

Hubbard JA57 x M77

Hubbard JA57 x Coloryield

Puten

Kelly BBB

Kelly Wrolstad

Kelly Supermini

Tierzukauf

Mit **1. Jänner 2023** wird der **Zukauf von konventionellen 3-Tages-Küken** für die Eier- und Fleischerzeugung **genehmigungspflichtig** (bis 31. Dezember 2022 noch ohne Genehmigung zukaufbar). Voraussetzung ist die Nichtverfügbarkeit bzw. die nicht ausreichende Verfügbarkeit von biologischen Küken der benötigten Geflügelrasse bzw. -linie, die jährlich durch den Bio-Beirat eruiert wird (kein Nachweis aus der Tierdatenbank erforderlich!). Bei Bilanzierung eines Mangels kann die zuständige Behörde den Zukauf konventioneller Küken genehmigen. Der **Antrag** ist über das Verbrauchergesundheitsinformationssystem [VIS](#) einzubringen.

Bio Austria/Verbands- und privatrechtliche Richtlinien

In diesem Merkblatt werden die Richtlinien der EU Bio Verordnung behandelt, es sollte jedoch unbedingt beachtet werden, dass Verbands- und privatrechtliche Richtlinien durchaus von den EU Bio- Richtlinien abweichend sein können.

Kontaktadressen

Bio-Berater:innen der Landwirtschaftskammern



<https://www.iko.at/ihr-ik-beratungsteam-f%C3%BCr-biologische-wirtschaftsweise+2400+2580042>

Impressum

Redaktion: DI Dr. Anna Herzog, Abteilung Marktpolitik, Landwirtschaftskammer Österreich.

Autor:innen: Petra Doblmaier, akad.BT, Bio-Beraterin, Landwirtschaftskammer Oberösterreich. **Layout &**

Gestaltung: Landwirtschaftskammer Österreich, Schauflergasse 6, 1015 Wien, www.lko.at **Coverfoto:** Bio Austria

Hinweis im Sinne der Gleichberechtigung:

Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit sind die verwendeten Begriffe, Bezeichnungen und Funktionstitel nur in einer geschlechtsspezifischen Formulierung ausgeführt. Selbstverständlich richten sich die Formulierungen jedoch an Frauen und Männer gleichermaßen.